

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2008

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 11. April 2008

Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
11. 3.08	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz . . . . .	101
11. 3.08	Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenstandsgesetz . . . . .	102
17. 3.08	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen und über die Fachhochschule Kehl – Hochschule für öffentliche Verwaltung . . . . .	102
17. 2.08	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Abiturverordnung berufliche Gymnasien . . . . .	104
3. 3.08	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG . . . . .	109
15. 3.08	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Notenbildungsverordnung . . . . .	109
19. 3.08	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten . . . . .	110

### Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz

Vom 11. März 2008

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 6 Abs. 2 Satz 2 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676),
2. § 82 a Abs. 8 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), eingefügt durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122),
3. § 5 Abs. 4 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509),
4. § 19 Abs. 2 Satz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840):

#### Artikel 1

Die Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2007 (GBl. S. 205), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 erhält bei der Aufzählung der Ermächtigungsgrundlagen Buchstabe c folgende Fassung:

»c) § 6 Abs. 2 Satz 2 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676),«.

- b) In Nummer 3 erhält bei der Aufzählung der übertragenen Ermächtigungen Buchstabe c folgende Fassung:

»(c) § 6 Abs. 2 Satz 2 des Investmentgesetzes,«.

- c) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

»9. *Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit*

auf Grund von § 21 Abs. 3 Satz 2, § 70 Abs. 6 Satz 2, § 82 a Abs. 8, § 125 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 147 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1 und § 160 b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 771), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122),

die Ermächtigungen nach § 21 Abs. 3 Satz 1, § 70 Abs. 6 Satz 1, § 82 a Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 2, § 125 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 147

Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1 und § 160 b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

Verordnungen auf Grund von § 82 a Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann das Justizministerium nur im Einvernehmen mit dem Innenministerium erlassen;«.

d) Nummer 17 erhält folgende Fassung:

»17. *Insolvenzordnung*

auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 4 Satz 4 und § 348 Abs. 2 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509),

die Ermächtigungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 4 Satz 2 und § 348 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung;«.

e) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 24 a eingefügt:

»24 a. *Rechtsdienstleistungsgesetz*

auf Grund von § 19 Abs. 2 Satz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840)

die Ermächtigung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes;«.

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 11. März 2008

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
PROF. DR. REINHART	DRAUTZ
	PROF'IN DR. HÜBNER

#### Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenstandsgesetz

Vom 11. März 2008

Auf Grund von § 74 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) in der Fassung vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) wird verordnet:

#### § 1

Die Ermächtigung nach § 74 Abs. 1 Nr. 6 PStG wird auf das Justizministerium übertragen.

#### § 2

Die Ermächtigungen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 PStG werden auf das Innenministerium übertragen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenstandsgesetz vom 1. Oktober 1974 (GBl. S. 432) tritt am 1. Januar 2009 außer Kraft.

STUTTGART, den 11. März 2008

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
PROF. DR. REINHART	DRAUTZ
	PROF'IN DR. HÜBNER

#### Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen und über die Fachhochschule Kehl – Hochschule für öffentliche Verwaltung

Vom 17. März 2008

Auf Grund von § 69 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen und über die Fachhochschule Kehl – Hochschule für öffentliche Verwaltung vom 28. Juni 1999 (GBl. S. 309), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2000 (GBl. S. 730), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Verordnung der Landesregierung  
über die Errichtung der Hochschule für öffentliche  
Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche  
Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.«
2. § 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1  
*Hochschulname*

  - (1) Die Fachhochschule Kehl – Hochschule für öffentliche Verwaltung mit Sitz in Kehl führt den Namen »Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl«.
  - (2) Die Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen mit Sitz in Ludwigsburg führt den Namen »Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg«.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »Fachhochschule Kehl und die Fachhochschule Ludwigsburg (im Folgenden: die Fachhochschulen)« durch die Worte »Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (im Folgenden: die Hochschulen)« ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte »Fachhochschule Ludwigsburg« durch die Worte »Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg« ersetzt.
  - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort »Fachhochschulen« wird durch das Wort »Hochschulen« ersetzt.
    - bb) Die Angabe »§ 3 FHG« wird durch die Angabe »§ 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG)« ersetzt.
  - d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort »Fachhochschulen« durch das Wort »Hochschulen« ersetzt.
  - e) In Absatz 5 wird das Wort »Fachhochschulen« durch das Wort »Hochschulen« ersetzt.
  - f) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort »Fachhochschulen« wird durch das Wort »Hochschulen« ersetzt.
    - bb) Die Worte »in den Verwaltungen der Europäischen Union« werden gestrichen.
4. In § 3 werden die Worte »Fachhochschulen im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Laufbahn zuständigen Ministerium« durch die Worte »Hochschulen, im Anwendungsbereich des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes erfolgt für die Fakultät II Steuer- und Wirtschaftsrecht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium« ersetzt.
5. § 4 wird aufgehoben.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort »Fachhochschulen« durch das Wort »Hochschulen« ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte »Fachhochschule Kehl« durch die Worte »Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl« und die Worte »Fachhochschule Ludwigsburg« durch die Worte »Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg« ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte »im Einvernehmen zwischen dem Wissenschaftsministerium und den für die Laufbahn zuständigen Ministerien« durch die Worte »an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl durch das Wissenschaftsministerium, an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg durch das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium« ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte »im Einvernehmen mit den für die Laufbahn zuständigen Ministerien« durch die Worte »an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg im Einvernehmen mit dem Finanzministerium« ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Worte »Fachhochschule Ludwigsburg« durch die Worte »Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg« ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte »im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Laufbahn zuständigen Ministerium« durch die Worte »durch das Wissenschaftsministerium, im Anwendungsbereich des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes für die Fakultät II Steuer- und Wirtschaftsrecht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg im Einvernehmen mit dem Finanzministerium,« ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) in Satz 1 werden die Worte »im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Laufbahn zuständigen Ministerium« durch die Worte »im Anwendungsbereich des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes für die Fakultät II Steuer- und Wirtschaftsrecht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg im Einvernehmen mit dem Finanzministerium,« ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe »§ 42 Absatz 5 FHG« durch die Angabe »§ 45 Absatz 4 LHG« ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird das Wort »Fachhochschule« durch das Wort »Hochschule« ersetzt.
9. In § 8 Abs. 3 wird das Wort »Fachhochschulen« durch das Wort »Hochschulen« ersetzt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
  - b) In Absatz 7 wird das Wort »Fachhochschulgesetzes« durch das Wort »Landeshochschulgesetzes« ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 17. März 2008

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
PROF. DR. REINHART	DRAUTZ
	PROF'IN DR. HÜBNER

#### Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Abiturverordnung berufliche Gymnasien

Vom 17. Februar 2008

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Nr. 6, § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 9 sowie Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Abiturverordnung berufliche Gymnasien vom 5. Dezember 2002 (GBl. 2003 S. 25), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juli 2007 (GBl. S. 383), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

»Zu belegen sind Kurse in dem jeweiligen Profulfach nach Absatz 4 und in den folgenden weiteren Kernfächern: Mathematik, Deutsch, fortgeführte Fremdsprache/Niveau A oder neu beginnende Fremdsprache/Niveau B.«

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte »Profil- und Kernkompetenzfächern« durch die Worte »Profulfächern und den weiteren Kernfächern« ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort »Kernkompetenzfächern« durch die Worte »weiteren Kernfächern« ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort »Kernkompetenzfächer« durch die Worte »weiteren Kernfächer« ersetzt.
  - cc) Satz 4 wird gestrichen.

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort »Wettbewerb« die Worte »oder einem Schülerstudium« eingefügt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

»Für deren Einbringung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.«

3. In § 5 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort »Wettbewerbsleistung« die Worte »oder eine Leistung aus einem Schülerstudium« eingefügt.

4. §§ 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

»§ 10

#### Allgemeine Regelungen zur Kurswahl

(1) Im Rahmen des Kursangebotes der Schule wählen die Schüler die von ihnen zu besuchenden Kurse. Bei Schülern, die mit dem Versetzungszeugnis der Klasse 9 eines allgemein bildenden Gymnasiums in das berufliche Gymnasium eintreten, ist hierbei sicherzustellen, dass sie in der Eingangsklasse und den Jahrgangsstufen insgesamt mindestens Unterricht im Umfang von 96 Wochenstunden erhalten. Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften kann hierauf angerechnet werden.

(2) Die Schüler haben die Pflicht, an den gewählten Kursen regelmäßig teilzunehmen. In den Prüfungsfächern sind jeweils die vier Kurse der Jahrgangsstufen zu besuchen.

#### § 11

#### Kurswahl in Religionslehre

(1) Die Schüler besuchen grundsätzlich die Kurse in Religionslehre der Religionsgemeinschaft, der sie angehören.

(2) Gehören sie keiner Religionsgemeinschaft an oder wird an der besuchten Schule in dem betreffenden Schulhalbjahr keine Religionslehre ihrer eigenen Religionsgemeinschaft angeboten, so ist der Besuch von Kursen in Religionslehre mit Zustimmung der hierfür verantwortlichen Religionsgemeinschaft möglich.

(3) Werden Kurse in Religionslehre der eigenen Religionsgemeinschaft angeboten, können die Schüler im Verlauf der beiden Jahrgangsstufen höchstens zwei Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besuchen, soweit sie nicht bereits in der Einführungsphase den Unterricht in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht haben. Voraussetzung ist die Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, welche für die Kurse, die besucht werden sollen, verantwortlich ist. Unter dieser Voraussetzung können im Übrigen in Härtefällen auch Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht werden.«

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte »Einfach gewertete Kurse« durch das Wort »Belegungspflicht« ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe »§ 2 Abs. 6 und § 10 Abs. 1« durch die Angabe »§ 2 Abs. 3 und 6 sowie § 10« ersetzt.

6. §§ 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

»§ 14

*Allgemeines*

Die Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist, wird aus den Leistungen in den Kursen (Block I) und in der Abiturprüfung (Block II) ermittelt.

§ 15

*Gesamtqualifikation*

(1) Im Block I der Gesamtqualifikation können bis zu 600 Punkte erreicht werden. Hierzu müssen mindestens 36 Kurse angerechnet werden, weitere Kurse können nach Maßgabe des Satzes 5 angerechnet werden. Höchstens 20 Prozent der angerechneten Kurse dürfen mit jeweils weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sein. Unter den angerechneten Kursen müssen sich unbeschadet des § 12 Abs. 1 befinden:

1. jeweils die vier Kurse der Prüfungsfächer;
2. In allen Richtungen, soweit nicht durch die Kurse der Prüfungsfächer bereits eingebracht,
  - a) jeweils die vier Kurse in den Fächern Deutsch, einer Fremdsprache (§ 8 Abs. 2 Nr. 1), Geschichte mit Gemeinschaftskunde,
  - b) zwei Kurse in einer Fremdsprache/Niveau B, wenn damit neben einer ab der Einführungsphase weitergeführten und nach Buchstabe a eingebrachten Fremdsprache die Voraussetzungen in der zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllt werden (§ 12 Abs. 4);

3. in den einzelnen Richtungen zusätzlich, soweit nicht durch die Prüfungsfächer bereits eingebracht:

- a) am AG insgesamt vier Kurse aus den Fächern Chemie, Physik und Datenverarbeitung, wobei mindestens zwei Kurse aus einem der Fächer Chemie oder Physik enthalten sein müssen,
- b) am BTG insgesamt vier Kurse aus den Fächern Chemie und Bioinformatik, wobei mindestens zwei Kurse aus dem Fach Chemie enthalten sein müssen,
- c) am EG insgesamt vier Kurse aus den Fächern Biologie, Physik und Datenverarbeitung, wobei mindestens zwei Kurse aus einem der Fächer Biologie oder Physik enthalten sein müssen,
- d) am SG jeweils die vier Kurse aus einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik sowie zwei Kurse aus dem Fach Datenverarbeitung,
- e) am TG in allen Profilen jeweils die vier Kurse aus einem der Fächer Chemie oder Physik,
- f) am WG jeweils die vier Kurse aus einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik sowie zwei Kurse aus dem Fach Datenverarbeitung.

Über die gegebenenfalls weiteren anzurechnenden Kurse entscheiden die Schüler spätestens am nächsten Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr; dabei kann auch die besondere Lernleistung nach § 3 angerechnet werden, sofern sie nicht nach Absatz 4 in Block II der Gesamtqualifikation angerechnet wird. Die Anrechnung der besonderen Lernleistung gilt als Anrechnung zweier Kurse.

(2) Die in den angerechneten Kursen jeweils erreichten Punkte werden, mit Ausnahme der in den Kursen des Profilfaches und gegebenenfalls der in der besonderen Lernleistung erreichten Punkte, einfach gewertet. Die in den Kursen des Profilfaches erreichten Punkte und gegebenenfalls die für die besondere Lernleistung nach § 5 Abs. 4 zu bildende Gesamtpunktzahl werden zweifach gewertet. Werden mehr als 36 Kurse angerechnet, wird die für Block I erreichte Punktzahl ermittelt, indem die Summe der in den angerechneten Kursen erreichten Punkte durch die unter Berücksichtigung von Satz 5 ermittelte Zahl der angerechneten Kurse dividiert und der Quotient mit 40 multipliziert wird; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird in üblicher Weise auf eine volle Punktzahl gerundet (Beispiel: 497,5 bis 498,4 auf 498 Punkte). Für die Berechnung der Gesamtpunktzahl nach Satz 3 sind hinsichtlich der Anzahl der angerechneten Kurse für das Profilfach abweichend von Absatz 1 acht Kurse zu rechnen; für die besondere Lernleistung werden zwei Kurse zu Grunde gelegt.

(3) Im Block II der Gesamtqualifikation können bis zu 300 Punkte erreicht werden. Er besteht aus der Summe der in der Abiturprüfung erreichten Punkte. Dabei sind die Punkte der Abiturprüfung unbeschadet § 22 und § 24 Abs. 6 wie folgt zu ermitteln:

1. Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl vierfach zu werten.
2. Wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit  $2\frac{2}{3}$  und das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit  $1\frac{1}{3}$  multipliziert und die sich ergebenden Punktzahlen addiert (siehe Rechnungstabelle in Anlage 7).

(4) Die besondere Lernleistung (§ 3) kann nach Wahl des Prüflings auf das vierte Prüfungsfach der schriftlichen Prüfung (§ 19 Abs. 1 Nr. 4) oder die mündliche Prüfung angerechnet werden, wenn die besondere Lernleistung mit mindestens fünf Punkten (einfache Wertung) bewertet wurde. Die Anrechnung auf ein schriftliches Prüfungsfach setzt voraus, dass der fachliche Schwerpunkt der besonderen Lernleistung Profilbezug aufweist und eindeutig einem Fach zugeordnet werden kann, das als Fach der schriftlichen Prüfung hätte gewählt werden können. Wird die besondere Lernleistung im Block II der Gesamtqualifikation angerechnet, gilt sie insoweit als Prüfungsfach. Ihre Anrechnung erfolgt vollständig im Block II der Gesamtqualifikation. Hierbei wird die nach § 5 Abs. 4 zu bildende Gesamtpunktzahl vierfach gewertet. Wer die besondere Lernleistung nach dieser Vorschrift anrechnet, ist bei der Anrechnung als schriftliche Prüfungsleistung von der Pflicht zur schriftlichen Prüfung im vierten Prüfungsfach oder bei der Anrechnung als mündliche Prüfungsleistung von der Pflicht zur Prüfung im mündlichen Prüfungsfach (§ 19 Abs. 1 Satz 2) befreit. Die nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 vorgeschriebene Prüfung in einer Fremdsprache kann nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden.«

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe »§ 23 Abs. 1 Satz 2 und 3« durch die Angabe »§ 24 Abs. 1 Satz 2 und 3« ersetzt.
- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
»In den Fremdsprachen wird die schriftliche Prüfung durch eine Kommunikationsprüfung nach Maßgabe von § 22 und in den Fächern Bildende Kunst, Bioinformatik, Computertechnik, Datenverarbeitung, Sondergebiete der Biowissenschaften, Musik und Sport wird die mündliche Prüfung durch fachpraktische Prüfungen nach Maßgabe von § 24 Abs. 6 ergänzt.«

8. § 17 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Die Termine der schriftlichen Prüfung werden vom Kultusministerium, die der mündlichen Prüfung von

der oberen Schulaufsichtsbehörde, die der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport im Einvernehmen mit der Schulleitung vom Leiter des Fachausschusses und die der Kommunikationsprüfung vom Schulleiter festgesetzt.«

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
  - bb) Die Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 2 bis 6.
  - cc) In der neuen Nummer 4 wird in den Sätzen 2 und 3 jeweils die Angabe »§10 Abs. 3 und 4« durch die Angabe »§ 11 Abs. 2 und 3« ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe »23 Abs. 2« durch die Angabe »§ 24 Abs. 2« ersetzt.

10. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
  - »1. Besuch der nach § 2 Abs. 3 und 6 sowie § 12 vorgeschriebenen Kurse,
  2. Einhaltung der für die Anrechnung nach § 15 Abs. 1 und für die Prüfungsfächer nach § 19 geltenden Regelungen,
  3. Einhaltung der Regelungen nach § 10,«.
- b) Nummer 4 wird gestrichen.
- c) Nummer 5 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:
  - »4. Erreichbarkeit von mindestens 200 Punkten im Block I der Gesamtqualifikation.«

11. § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

»Die besondere Regelung für die Prüfung in den Fremdsprachen nach § 22 bleibt unberührt.«

12. Es wird folgender neuer § 22 eingefügt:

»§ 22

#### *Kommunikationsprüfung*

In den Fremdsprachen besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung, wobei das Ergebnis des schriftlichen Teils mit  $2\frac{2}{3}$ , das der Kommunikationsprüfung mit  $1\frac{1}{3}$  multipliziert und die sich ergebenden Punktzahlen addiert werden (siehe Rechnungstabelle Anlage 7). Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil beträgt mindestens 150 und höchstens 240 Minuten. Für die Kommunikationsprüfung gibt das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vor. Sie wird in der Regel zu Beginn des vierten Schulhalbjahres von der Fachlehrkraft des Schülers und einer weiteren vom Schulleiter bestimmten Fachlehrkraft abgenommen und dauert etwa 20 Minuten je Schüler. Die Schüler werden einzeln oder zu zweit geprüft. § 24 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.«

13. Der bisherige § 22 wird § 23 und dessen Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- Nummer 2 erhält folgende Fassung:
    - »2. In Block I (§ 15 Abs. 1) der Gesamtqualifikation müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein.«
  - Nummer 3 wird gestrichen.
14. Der bisherige § 23 wird § 24 und wird wie folgt geändert:
- Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
    - »(6) Die mündliche Prüfung in den Fächern Bildende Kunst, Bioinformatik, Computertechnik, Datenverarbeitung, Sondergebiete der Biowissenschaften und Musik kann fachpraktische Elemente enthalten. Ist Sport mündliches Prüfungsfach, so besteht die Prüfung aus einem etwa 20 Minuten umfassenden mündlichen und einem fachpraktischen Teil, wobei das Ergebnis des fachpraktischen Teils mit  $2\frac{2}{3}$ , das des mündlichen Teils mit  $1\frac{1}{3}$  multipliziert und die sich ergebenden Punktzahlen addiert werden (siehe Rechenstabelle in Anlage 7).«
  - Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
15. Der bisherige § 24 wird aufgehoben.
16. § 25 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird der Klammerzusatz »(dritter Block der Gesamtqualifikation)« durch den Klammerzusatz »(Block II der Gesamtqualifikation)« ersetzt.
  - Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
    - »2. in drei Prüfungsfächern jeweils mindestens 20 Punkte«.
17. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Gesamtqualifikation (§ 15) sowie nach der als Anlage 8 beigefügten Tabelle die Gesamtnote fest und erkennt den Schülern, die in Block I der Gesamtqualifikation mindestens 200 Punkte und in Block II mindestens 100 Punkte erreicht und auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt haben, die allgemeine Hochschulreife zu.«
18. § 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport der Vorsitzende des Fachausschusses und bei der Kommunikationsprüfung der Schulleiter.«
19. § 28 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- »Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport der Vorsitzende des Fachausschusses und bei der Kommunikationsprüfung der Schulleiter.«
20. In § 30 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte »in den einfach und zweifach gewerteten Kursen oder zur Anrechnung in den Prüfungsfächern in der Abiturprüfung« gestrichen.
21. § 34 Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 wird gestrichen.
22. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:
    - »Für die Prüfung der zugelassenen Bewerber gelten im Übrigen §§ 18, 21, 24 Abs. 3 bis 8, §§ 27 und 28 entsprechend mit folgender Maßgabe:«
  - Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
    - »4. Bei der Prüfung in einer Fremdsprache im ersten Teil der Schulfremdenprüfung wird die mündliche Prüfung nach den für die Kommunikationsprüfung (§ 22) geltenden zentralen Maßstäben durchgeführt. Die Zusammensetzung des Fachausschusses nach § 18 bleibt unberührt.«
23. § 39 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 erhält folgende Fassung:
    - »(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt für diejenigen Bewerber, die beide Teile der Prüfung bestanden haben, das Gesamtergebnis sowie nach der als Anlage 8 beigefügten Tabelle die Gesamtnote fest und erkennt ihnen, sofern sie die Voraussetzungen bezüglich der zweiten Fremdsprache nach § 26 Abs. 2 erfüllen oder die Abiturprüfung auch in der zweiten Fremdsprache (§ 34 Abs. 2 Nr. 7) abgelegt haben, die allgemeine Hochschulreife zu.«
  - Absatz 4 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
    - »1. Der erste Teil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten bewertet wurde und insgesamt in allen vier Prüfungsfächern mindestens 220 Punkte, darunter jeweils fünf Punkte bei einfacher Wertung in mindestens zwei Fächern, erreicht wurden; dabei werden die Punktzahlen der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils mit 5,5 multipliziert.
    - »2. Der zweite Teil ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten und mindestens zwei Fächer mit jeweils mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sowie insgesamt in allen vier Prüfungsfächern mindestens 80 Punkte erreicht wurden; dabei werden die Punktzahlen in den einzelnen Fächern jeweils mit vier multipliziert.«
24. Anlage 7 erhält folgende Fassung:

»Anlage 7  
(Zu § 15 Abs. 2, § 22 und § 23 Abs. 6)

**Tabelle für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung  
sowie  
bei mündlicher Prüfung einschließlich fachpraktischer Prüfung im Fach Sport**

Mündliche Prüfung		Noten Punkte		Schriftliche Prüfung															vierfach gewertetes Prüfungsergebnis			
				6			5			4			3			2				1		
				-	+		-	+		-	+		-	+		-	+			-	+	
6	0	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40				
-	1	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41				
5	2	2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42				
+	3	4	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44				
-	4	5	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45				
4	5	6	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46				
+	6	8	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48				
-	7	9	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49				
3	8	10	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50				
+	9	12	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52				
-	10	13	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53				
2	11	14	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54				
+	12	16	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56				
-	13	17	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57				
1	14	18	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58				
+	15	20	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60				

Der Tabelle liegt folgender Rechengang zu Grunde:

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung (im Fach Sport der fachpraktischen Prüfung) wird mit  $2\frac{2}{3}$ , das der mündlichen Prüfung (im Fach Sport des mündlichen Teils der Prüfung) mit  $1\frac{1}{3}$  multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert.

Die beim Rechengang zur Ermittlung des Endergebnisses anwendbare Formel lautet:

$$P = \frac{(2s + m)}{3} \cdot 4$$

Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

Dabei sind:

P = endgültige Punktzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach

s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach

m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach.«

25. Nach Anlage 7 wird folgende Anlage 8 angefügt:



»Anlage 8  
(Zu § 26 Abs. 1, § 39 Abs. 3)

**Umrechnung der Gesamtpunktzahl  
in eine Gesamtnote**

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation (§ 26 Abs. 1, § 39 Abs. 3) ist nach folgender Tabelle in eine Gesamtnote umzurechnen:

Gesamtpunktzahl	Gesamtnote	Gesamtpunktzahl	Gesamtnote
900 – 823	1,0	552 – 535	2,6
822 – 805	1,1	534 – 517	2,7
804 – 787	1,2	516 – 499	2,8
786 – 769	1,3	498 – 481	2,9
768 – 751	1,4	480 – 463	3,0
750 – 733	1,5	462 – 445	3,1
732 – 715	1,6	444 – 427	3,2
714 – 697	1,7	426 – 409	3,3
696 – 679	1,8	408 – 391	3,4
678 – 661	1,9	390 – 373	3,5
660 – 643	2,0	372 – 355	3,6
642 – 625	2,1	354 – 337	3,7
624 – 607	2,2	336 – 319	3,8
606 – 589	2,3	318 – 301	3,9
588 – 571	2,4	300	4,0
570 – 553	2,5		«

Artikel 2

(1) Artikel 1 tritt, soweit in den Absätzen 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist, am 1. August 2008 mit der Maßgabe in Kraft, dass er erstmals auf Schülerinnen und Schüler Anwendung findet, die zum Schuljahr 2008/2009 in die erste Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase eintreten.

(2) Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2008/2009 das 2. Halbjahr der ersten Jahrgangsstufe oder im Schuljahr 2009/2010 die zweite Jahrgangsstufe wiederholen, können bei Beginn der Wiederholung wählen, ob für sie die Abiturverordnung berufliche Gymnasien in dieser geänderten Fassung oder in der am 31. Juli 2008 geltenden Fassung gelten soll.

(3) Die Regelungen zur Kommunikationsprüfung in § 16 Satz 4, § 17 Abs. 2 Satz 3, § 21 Abs. 1 Satz 4, § 22, § 27 Abs. 1 Satz 2, § 28 Abs. 3 Satz 3, § 38 Abs. 1 Nr. 4 finden erstmals auf Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2012/2013 an der Abiturprüfung teilnehmen.

STUTTGART, den 17. Februar 2008

RAU

**Verordnung des Justizministeriums  
zur Änderung der  
Organisationsverordnung LFGG**

Vom 3. März 2008

Auf Grund von § 26 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird verordnet:

Artikel 1

Die Organisationsverordnung LFGG vom 27. April 1981 (GBl. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2007 (GBl. S. 598), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Für den Landgerichtsbezirk Heidelberg erhält die Spalte der dem Grundbuchamt Heidelberg zugeordneten Gemeinden folgende Fassung: »Heidelberg, Leimen, Nußloch, Wilhelmsfeld«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 3. März 2008

PROF. DR. GOLL

**Verordnung des Kultusministeriums  
zur Änderung der Notenbildungsverordnung**

Vom 15. März 2008

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird verordnet:

Artikel 1

Die Notenbildungsverordnung vom 5. Mai 1983 (GBl. S. 324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2007 (GBl. S. 145), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

a) § 9 Absatz 3 enthält folgende Fassung:

»(3) In den beruflichen Schulen sind in den Kernfächern, in der als Wahlpflichtfach oder Wahlfach in der Eingangsklasse der beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform oder in den Klassen 1 und 2 der Oberstufe der Berufsoberschulen belegten Fremdsprache sowie, mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien, in den sonstigen Fächern mit einer schriftli-

chen Abschluss- oder Zusatzprüfung im jeweiligen Schuljahr Klassenarbeiten nach folgenden Maßgaben anzufertigen:

1. bei Unterricht im Umfang von bis zu zwei Wochenstunden mindestens zwei Klassenarbeiten,
2. bei Unterricht im Umfang von drei bis zu fünf Wochenstunden mindestens vier Klassenarbeiten,
3. bei Unterricht im Umfang von sechs Wochenstunden mindestens fünf Klassenarbeiten,
4. bei Unterricht im Umfang von sieben oder mehr Wochenstunden mindestens sechs Klassenarbeiten.

In den Abschlussklassen sind in den genannten Fächern bei

1. bis zu zwei Wochenstunden mindestens zwei Klassenarbeiten,
2. bei drei bis fünf Wochenstunden mindestens drei Klassenarbeiten,
3. bei sechs Wochenstunden mindestens vier Klassenarbeiten,
4. bei sieben und mehr Unterrichtsstunden mindestens fünf Klassenarbeiten anzufertigen.

Maßgebend ist die Zahl der Wochenstunden, die in dem betreffenden Fach nach dem Stundenplan vorgesehen ist. Für Bildungsgänge, in denen der Unterricht in Gestalt von Handlungs- oder Lernfeldern erteilt wird, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Abweichende Sonderregelungen einzelner Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.«

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) In den Klassen 6 der Hauptschule, 6 und 8 der Realschule sowie 6, 8, und 10 des Gymnasiums der Normalform und in den entsprechenden Klassen des Gymnasiums der Aufbauform mit Heim werden jeweils Klassenarbeiten angefertigt, bei denen der Termin, die Aufgaben und die Wertungsmaßstäbe vom Kultusministerium landeseinheitlich vorgegeben sind (Vergleichsarbeiten). Diese Klassenarbeiten werden angefertigt

1. in den Klassen 6 der Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien in den Fächern Deutsch und Mathematik,
2. in den Klassen 8 der Realschulen in den Fächern Deutsch, Mathematik und der Pflichtfremdsprache,
3. in den Klassen 8 der Gymnasien in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in einer der Fremdsprachen Englisch, Französisch und Latein, sofern diese spätestens in Klasse 6 des Gymnasiums begonnen wurde,
4. in den Klassen 10 der Gymnasien in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in einem der Fächer Biologie, Chemie und Physik.

Mit diesen Klassenarbeiten erhöhen sich die Mindestzahlen nach den Absätzen 1 und 2 und die Höchstzahl nach Absatz 4 entsprechend. Für die Entscheidung über die an den Gymnasien beteiligten Fächer kann das Kultusministerium der Gesamtlehrerkonferenz der Schule eine Auswahlmöglichkeit einräumen.«

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Von den nach Absatz 3 vorgeschriebenen Klassenarbeiten können nach Entscheidung des Fachlehrers jeweils eine Klassenarbeit, bei mindestens sechs vorgeschriebenen Klassenarbeiten bis zu zwei Klassenarbeiten und in Bildungsgängen, in denen der Unterricht in Gestalt von Handlungs- oder Lernfeldern erteilt wird, bis zu drei, höchstens aber die Hälfte der vorgeschriebenen Klassenarbeiten durch jeweils eine gleichwertige Feststellung von Leistungen der Schüler der Klasse ersetzt werden; abweichend hiervon bleibt in den beruflichen Gymnasien die Zahl der vorgeschriebenen Klassenarbeiten von den gleichwertigen Leistungen unberührt.«

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

»Unbeschadet der Entscheidung des Fachlehrers nach Satz 1 ist jeder Schüler in den Realschulen in den Klassen 8 und 9, in den Gymnasien der Normalform ab Klasse 7, in den beruflichen Gymnasien, in den Gymnasien der Aufbauform mit Heim ab Klasse 8 pro Schuljahr zu einer solchen Leistung in einem Fach seiner Wahl verpflichtet.«

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

STUTTGART, den 15. März 2008

RAU

## **Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten**

Vom 19. März 2008

Auf Grund von §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

### § 1

(1) Im Landkreis Emmendingen werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen zu geschlosse-

nen Anbaugeländen für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut erklärt.

Produktionsinsel Kenzingen Antrag Nr. 08-01 Karte 1 und Riegel

Produktionsinsel Weisweil Antrag Nr. 08-02 Karte 2

(2) Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in zwei Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer Linie gekennzeichnet.

Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst sowohl die Vermehrungsfläche als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung von Konsummais zu den Vermehrungen erforderlich ist.

## § 2

(1) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten kann beim Regierungspräsidium Freiburg für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

In gleicher Weise ist die Verordnung mit den Karten beim Landratsamt Emmendingen öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karten kann im gesamten Zeitraum ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

## § 3

Innerhalb der geschlossenen Anbaugelände darf nur die für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte angebaut werden.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

## § 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

## § 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugeländen und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 19. März 2008

WÜRTENBERGER

**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 6 66 01-43, Telefax (0711) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Der Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf  
[archiv@landtag.nrw.de](mailto:archiv@landtag.nrw.de)